

# **POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH**

## **TECHNISCHE BETRIEBE**

# **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM NEUANSCHLUSS**

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 Reglement über die Elektrizität vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung zum Neuanschluss:

### **1. Ergänzende Vorschriften**

Die speziellen Bestimmungen ergänzen die aktuellen Werkvorschriften<sup>1</sup> mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen bzw. den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der TBW.

### **2. Installationsanzeige (IA)**

Sämtliche Installationstätigkeiten sind der TBW zu melden.

Das ESTI kann Ausnahmen von der Meldepflicht gewähren.

### **3. Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme sowie Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten**

#### **Neuanlagen**

Die Montagen der erforderlichen Mess- und Steuerapparate für am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen sind von Montag bis Freitag, 07.00 bis 17.00 Uhr, möglich.

#### **Bestehende Anlagen**

Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, können dem Kunden verrechnet werden. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, können dem Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer verrechnet werden.

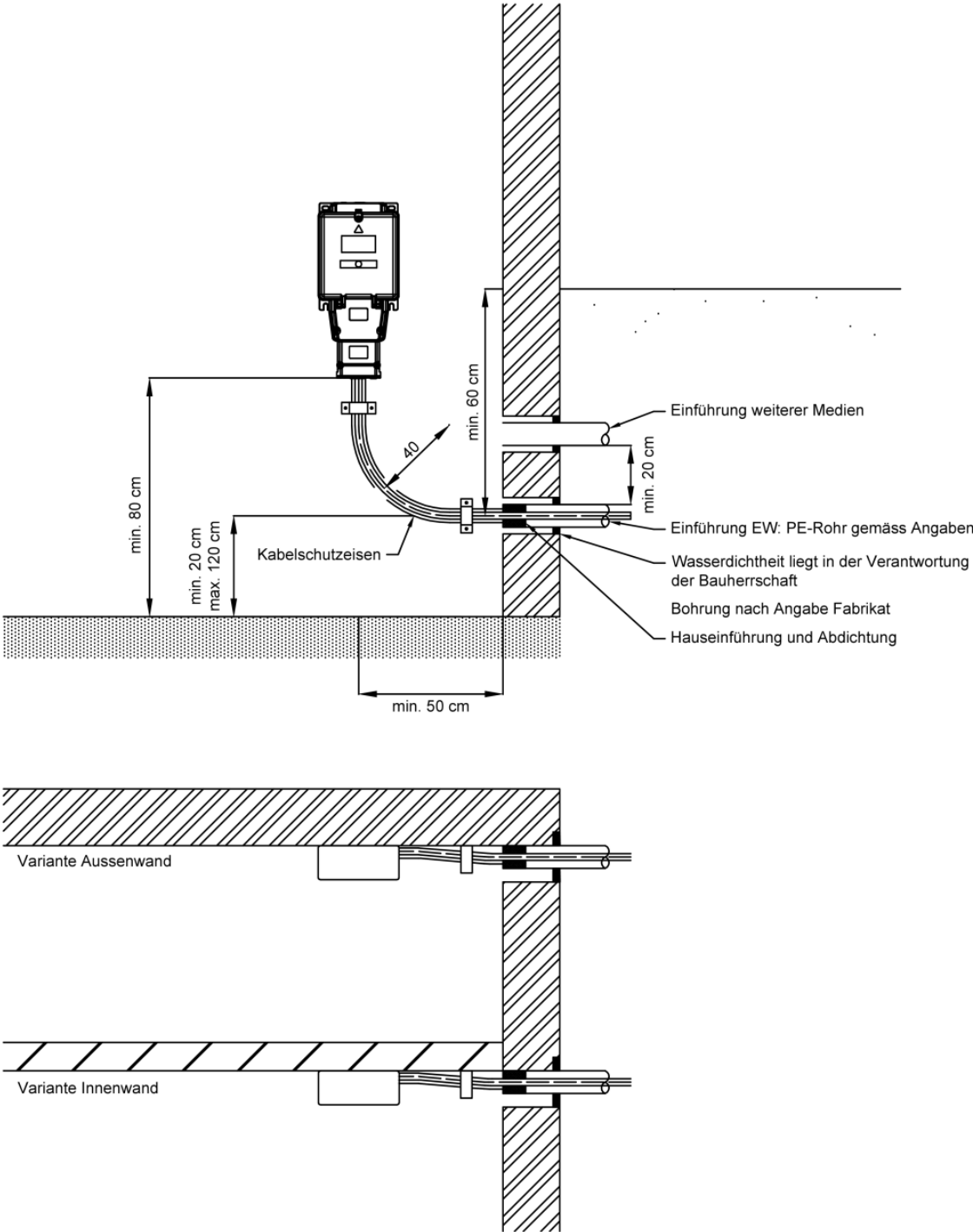
### **4. Messeinrichtungen mit Stromwandlern**

Stromwandler werden von der TBW geliefert und bleiben deren Eigentum. Der Einbau der Stromwandler erfolgt bauseits.

---

<sup>1</sup> Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

### 5. Einführungsrohr Hausanschluss



## 6. Allgemeine Weisungen für Neuanschlüsse

Reglemente und Anhänge	Im Versorgungsgebiet der TBW gelten die gültigen Reglemente mit den dazugehörigen Anhängen sowie die Werkvorschriften [1] für die Installation und den Betrieb von elektrischen Niederspannungsanlagen.
Rohrverlegung durch die Bauherrschaft	Die Materiallieferung für die Anschlussleitung (Rohranlage, Warnschutzband, Mauerdurchführungen, usw.) erfolgt durch die TBW. Die Rohrverlegung ist durch die Bauherrschaft nach den Plänen, Vorgaben und Richtlinien der TBW auszuführen.
Rohreinführung	Die wasserdichte Rohreinführung in das Gebäude ist Sache des Bauherrn. In begründeten Fällen kann die Erstellung eines entwässerten Entlastungsschachtes vor der Gebäudeeinführung vorgeschrieben werden. Die TBW lehnt jegliche Haftpflicht für Schäden, die durch Wassereinträge entstehen, ab.  Die Materiallieferung kann auf Wunsch durch die TBW erfolgen.
Kabeleinführung	Die Abdichtung zwischen Rohranlagen und Kabel wird durch die TBW vorgenommen. Die TBW haftet für Schäden, die nachweislich durch eine unzureichende Abdichtung entstehen.
Erstellung Anschluss	Die Zuleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher gemäss NIV Art. 2 Abs. 2 wird durch die TBW erstellt. Die Festlegung des Leitungstrasses, der Einführungsstelle in das Gebäude und des Montageortes des Hauptsicherungskastens erfolgt durch die TBW.
Provisorien	Allfällig notwendig werdende Provisorien vor Inbetriebnahme des definitiven Anschlusses gehen vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn.
Perimeterbelastungen	Erwachsen der TBW aus dem Bestand der Zuleitung zum Objekt Perimeterbelastungen, werden dem Grundeigentümer die entsprechenden Beträge weiterverrechnet.
Meldepflicht	Elektrische Installationen sind grundsätzlich meldepflichtig. Die Meldeunterlagen sind vom Elektroinstallateur frühzeitig und vor Baubeginn der TBW einzureichen. Die Einreichung hat gemäss den Vorgaben der TBW online zu erfolgen ( <a href="http://www.tbwaldkirch.ch">www.tbwaldkirch.ch</a> ).  Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der TBW über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlage, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
Fundamenterder	Vor dem Betonieren ist die Fundamentarmierung mit dem Netzneutralleiter (Standort Hauptsicherung) zu verbinden. Die Verbindung ist mit mindestens 50 mm <sup>2</sup> Kupfer oder 75 mm <sup>2</sup> Stahl auszuführen.
Technische Betriebsleitung	Technische Fragen sind an folgende Adresse zu richten:  <b>Technische Betriebe Waldkirch</b> Bernhardzellerstrasse 28 9202 Waldkirch  Tel. 058 228 79 33 / E-Mail <a href="mailto:tbw@waldkirch.ch">tbw@waldkirch.ch</a>

Waldkirch, 8. November 2022

**Gemeinderat Waldkirch**

Aurelio Zaccari      Michael Frei  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.